

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

55. Stück, 29.09.1897

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXI. Band. (Ausgegeben den 29. Septbr. 1897.) 55. Stück.

Inhalt:

- N^o 109. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. September 1897, betreffend Berichtigung der Vorschriften über die Führung und Behandlung des Maschinenjournals auf Seedampfschiffen.
- N^o 110. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. September 1897, betreffend Abänderung der feuerpolizeilichen Vorschriften.

N^o 109.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Berichtigung der Vorschriften über die Führung und Behandlung des Maschinenjournals auf Seedampfschiffen.

Oldenburg, den 18. September 1897.

Das Staatsministerium macht darauf aufmerksam, daß sich in §. 3 der Ministerialbekanntmachung vom 30. October 1893, betreffend die Führung und Behandlung des Maschinenjournals auf Seedampfschiffen — Gesetzblatt Band XXX Seite 61 ff. —, ein Fehler eingeschlichen hat. Es muß daselbst unter Ziffer 2 statt „von Woche zu Woche“ heißen: „von Wache zu Wache“.

Oldenburg, den 18. September 1897.

Staatsministerium,
Departement des Innern.
Janßen.

Tappenbeck.

№. 110.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der feuerpolizeilichen Vorschriften.

Oldenburg, den 23. September 1897.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. August 1876, betreffend feuerpolizeiliche Vorschriften, wird durch die nachstehende zusätzliche Bestimmung zu §. 35 ergänzt:

Gehören mehrere in einem Complexe belegene Häuser demselben Eigenthümer, so kann die Zahl der für diese Häuser vorrätzig zu haltenden Feuerhaken auf Antrag des betreffenden Hauseigenthümers von dem Amte bezw. in dem Bezirke einer Stadt erster Klasse von dem Stadtmagistrate herabgesetzt werden.

Oldenburg, den 23. September 1897.

Staatsministerium,
Departement des Innern.
Sanfen.

Tappenbeck.